

Soziale Medien verändern die Welt

Auswirkungen auf rechtliche Rahmenbedingungen SCWP Schindhelm goes Social Media

Social Media: Das Thema der Zeit.

„Soziale Medien“ verändern unsere Gesellschaft rasant und prägen insbesondere unser Kommunikationsverhalten. Die magische Marke von einer Milliarde Nutzern ist bereits überschritten.

Neue Geschwindigkeit. Neue Qualität.

„Teilen“ und „Kommentieren“ tragen zur raschen Vervielfältigung von Meinungsbeiträgen bei. Social Media sind damit längst ein dominanter Machtfaktor in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien.

Soziale Netzwerke: Rechtliches Risiko.

Auch im weltweiten Netz herrscht keine rechtliche Anarchie. Umso mehr gelten für die Nutzung sozialer Medien rechtliche Rahmenbedingungen, die allerdings oft negiert werden. Solche Beschränkungen ergeben sich aus dem Gesetz und/oder aus vertraglichen Vereinbarungen. Die Vernachlässigung von Rechtsregeln birgt auch und vor allem in sozialen Netzwerken bedeutende Risiken.

Vielfach vernachlässigt: Impressumspflicht auch bei Facebook & Co.

Offenlegungspflichten

Welche Informationen Betreiber von Webseiten und Newsletter verpflichtend anzugeben haben, ist in einer Reihe unterschiedlicher sogenannter „Materiengesetze“ geregelt. Hervorzuheben ist dabei das Mediengesetz (MedienG), das strenge und weitreichende Informationspflichten vorsieht.

Gilt das MedienG auch für Websites?

Das MedienG stellt begrifflich auf ein „Periodisches Medium“ ab. Eine Website zählt als „periodisches elektronisches Medium“. „Medieninhaber“ im Sinne des § 25 MedienG sind damit insbesondere auch Website-Inhaber, die somit die in § 25 (2 bis 4) MedienG bezeichneten Angaben zu veröffentlichen haben.

Welche Offenlegungs- und Informationspflichten gelten für Auftritte bei Facebook & Co?

Das MedienG definiert ein „Medium“ ganz allgemein als „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung“. Eine Seite bei Facebook oder ähnlichen Netzwerken wird daher den Begriff der „Website“ in der Regel erfüllen, zumal der Abruf auf elektronischem Weg erfolgt und gedankliche Inhalte in verschiedener Form an einen breiten Adressatenkreis verbreitet werden.

Ist ein Verweis auf die eigene Website nicht ausreichend?

Auf Facebook-Seiten lediglich einen Link zur eigenen Unternehmens-Homepage zu setzen und auf das dortige Impressum bzw. die offengelegten Informationen zu verweisen, wird nicht ausreichend sein. Die auf einer Website erforderlichen Angaben sind nämlich ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen (§ 25 (1) MedienG).

Welche Sanktionen bestehen, wenn die Offenlegung nicht ordnungsgemäß erfolgt?

Eine nicht ordnungsgemäße Offenlegung erfüllt nach MedienG den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 20.000,00 sanktioniert ist.

SCWP Schindhelm goes Social Media.

Seit Anfang Dezember 2012 ist das deutschsprachige Anwaltsnetzwerk „Schindhelm“ auch bei Facebook und Twitter präsent. In Österreich wird Schindhelm von der Saxinger Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (SCWP Schindhelm) mit dem Sitz in Linz repräsentiert.

Franz Mittendorfer, Equity-Partner von SCWP Schindhelm und Präsident der OÖ. Rechtsanwaltskammer, dazu:

„Die jüngste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Nutzung von Facebook durch den ORF beweist: Soziale Medien sind aus unserer Kommunikationswelt längst nicht mehr wegzudenken.

Viele Unternehmen haben den Nutzen von Social Media bereits erkannt. Mit unserer deutschsprachigen Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien sind wir nunmehr unter unserer Dachmarke „Schindhelm“ auch auf Facebook und Twitter aktiv. Als eine der ersten Anwaltskanzleien lassen wir so auch einen Blick hinter unsere Kulissen zu und öffnen uns damit neben unseren Mandanten vor allem dem juristischen Nachwuchs.

Gerade von Unternehmen wird aber oft übersehen, dass mit Aktivitäten im web 2.0 auch rechtliche Verpflichtungen verbunden sind. Eine fundierte Rechtsberatung kann vor unliebsamen Überraschungen schützen.“

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (SCWP Schindhelm) ist eine der führenden österreichischen Rechtsanwaltskanzleien mit Standorten in Österreich und CEE. Der Schwerpunkt unseres standort- und länderübergreifenden Teams aus Spezialisten liegt in der

umfassenden Beratung im nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht. Die Rechtsanwaltskanzlei begleitet ihre in- und ausländischen Mandanten in Wachstumsmärkte rund um den Globus, allen voran die Mittel- und Osteuropa-Staaten und Asien. Die Rechtsanwaltskanzlei ist Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE, einer Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien. In dieser Allianz engagieren sich aktuell mehr als 150 Juristen an 18 Standorten in 11 Ländern.

Weitere Informationen unter www.scwp.com.

KONTAKT:

Mag. Dr. Franz Mittendorfer

T +43 732 603030

F +43 732 603030-500

f.mittendorfer@scwp.com

www.scwp.com